

Gemeinde Havixbeck

Flächenpotentiale für die Windenergienutzung

Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien als Abwägungsvorschlag für den Rat



Auftraggeber:
Gemeinde Havixbeck

bearbeitet von:
enveco GmbH
Grevener Straße 61c
48149 Münster

Stand Oktober 2014

1. Einleitung.....	3
2. Methode	4
3. Erstellung und Anwendung eines Kriterienkatalogs für die harten und weichen Ausschlussflächen	5
4. Kriterienkatalog.....	8
5. Ergebnisse, Detailprüfung und substanzieller Raum für die Windenergie	19
6. Auswahl Literatur und Quellen.....	29

Anhang:

Karte 1: Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien

Karte 2: Abwägungsvorschlag

Karte 3: Detaildarstellung Schutzgüter Abwägungsvorschlag

1. Einleitung

Im Jahr 2008 hat die Bundesregierung ein Paket zum Klimaschutz mit verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen beschlossen (Integriertes Energie- und Klimaprogramm), mit dem Ziel den Ausstoß von Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 um 40% zu senken (BMU 2009). Am 23. Januar 2013 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens mit dem ersten deutschen Klimaschutzgesetz die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Land NRW konkretisiert.

§3

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

(Auszug Klimaschutzgesetz NRW von Januar 2013)

Die Gemeinde Havixbeck unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet größeren Raum zu bieten. Damit soll auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW Rechnung getragen werden, in dem insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase angestrebt wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Gemeinde Havixbeck eine Konzentrationszone bei Natrup dar. Damit hat die Gemeinde eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorgenommen. Die Zone weist eine Höhenbegrenzung von 100 m ü. Geländehöhe auf und ist bisher nicht für die Windenergiegewinnung genutzt worden. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Außenbereich öffentliche Belange entgegen.

Um die Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde erneut zu steuern, soll das Instrument der Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen genutzt werden. Grundlage hierfür muss ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sein, das das Gemeindegebiet auf seine Eignung zur Windenergienutzung untersucht.

Im Rahmen dieser Planungen ist die Gemeinde verpflichtet der Windenergie substantiell Raum einzuräumen. In der Praxis wird sich die Definition von „substantiell“ jedoch an den örtlichen Gegebenheiten bemessen müssen.

2. Methode

Zwar birgt die Windenergie laut DNR 2009 „keinerlei elementare Gefahren“, dennoch verändern Windenergieanlagen (WEA) mit 150 m Gesamthöhe oder mehr die teils selten gewordenen Freiräume und Landschaften. Auswirkungen wie Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung, aber auch ökologische Konflikte insbesondere mit der Vogel- und Fledermausfauna machen eine sorgfältige Standortauswahl unerlässlich.

In einem Flächenfindungsprozess erfolgt daher zunächst eine Selektion derjenigen Flächen, welche sich nicht für die Windenergienutzung eignen. Die Kriterien, die zum Ausschluss der Flächen führen sind dabei in „harte“ und „weiche“ Kriterien zu unterscheiden.

Harte Tabuzonen sind gemäß OVG NRW (2013) Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Hier stehen der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen. Die Flächen sind damit einer Abwägung der Belange der Windenergienutzung gegen die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Weiche Tabuflächen sind damit gemäß obiger Definition OVG NRW (2013) zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind.

Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere basierend auf dem Urteil OVG Juli 2013, gibt die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zur differenzierten Potentialflächensuche vor.

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" (Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind)

Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" (Gebiete, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll)

Gemäß juristischer Einschätzung (SÖFKER UND TYCZEWSKI 2013) wird es einen Bereich unmittelbar anschließend an den harten Tabubereich geben, der aus fachlicher Sicht voraussichtlich nicht für eine Beplanung mit Windenergieanlagen zur Verfügung steht (z.B. Gründe des Immissionsschutzes), sogen. Schutzabstände. Hier ist im Einzelfall genauer zu differenzieren.

Mit einer Einteilung in die Arbeitsschritte 2a (ggf. mit Schutzabständen) und 2b (ggf. mit Vorsorgeabständen) soll erreicht werden, den Entscheidungsträgern – dem Rat der Gemeinde – eine möglichst differenzierte Vorstellung der Abwägungsspielräume zu liefern.

Schritt 2a: weiche Tabus; nach fachlicher Einschätzung in der Genehmigungspraxis i.d.R. schwer realisierbar („Grenzspielraum zwischen hart und weich“)

Schritt 2b: weiche Tabus; nach städtebaulicher Abwägung

Schritt 3: Einzelbewertung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen

Hierbei kann maßgeblich auf die Ergebnisse des Abschichtungsverfahrens der Studien der enveco GmbH von 2012 / 2013 zurückgegriffen werden.

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Für eine Flächenpotentialanalyse soll ein Kriterienkatalog abgestimmt werden, der eine differenzierte Einteilung der harten und weichen Kriterien für die Flächensuche angibt (s. Kapitel 4). Ein solcher Katalog orientiert sich an den derzeit geltenden Gesetzen, Erlassen und der Rechtsprechung. Zur genaueren Differenzierung und Darstellung des Planungsspektrums wird Schritt 2 in Unterstufen unterteilt.

Dabei wird u.a. mit Bezug auf den derzeit gültigen Windenergieerlass NRW von Juni 2011 von Anlagen mit 150 m Gesamthöhe (100 m Nabenhöhe; 50 m Rotorradius) ausgegangen (s.a. BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014). Anlagen dieser Größenordnung sind laut Erlass in der Regel wirtschaftlich zu betreiben. Auch lassen sich Potentialflächen eher für 150 m hohe WEA, als für 200 m hohe WEA finden, so dass keine wirtschaftlichen Potentiale vorzeitig aus dem Abwägungsprozess hinausfallen.

3. Erstellung und Anwendung eines Kriterienkatalogs für die harten und weichen Ausschlussflächen (Flächenpotentialuntersuchung Schritt 1 und 2)

Schritt 1 (pauschal faktisches Tabu):

Als „hart“ können gemäß einer Zusammenfassung des Urteils (GRONEMEYER 2013) lediglich die folgenden Kriterien eingestuft wurden:

- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit,
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 23 BNatSchG).

(zzgl. je nach Planungssituation Landschaftsschutzgebiete (LSG) und NATURA 2000 - Gebiete)

Die Definition von „hart“ bezieht sich dabei auf Kriterien, die unmittelbar und dauerhaft zum Ausschluss einer Windenergienutzung führen. Diese Annahme gilt für Siedlungsflächen, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotop, die durch Überplanung zerstört oder in ihrer Substanz beeinträchtigt würden. Darüber hinaus können Infrastrukturtrassen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Bahnstrecken und Stromleitungen (ab Mittelspannungsebene) hinzu gerechnet werden. Ergänzend dazu werden neben den

genannten Kriterien Wohngebäude im Außenbereich und Gewässer hinzugezählt, da diese ebenfalls nicht ohne weiteres überplanbar sind.

Für einige der aufgeführten Kriterien kann jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand die Annahme eines pauschalen Ausschlusses nicht mehr getroffen werden. Dies gilt für die FFH- und Landschaftsschutzgebiete, da sie je nach Schutzzweck eine Windenergienutzung zulassen können. Auch Biosphärenreservate, die zwar unter gesetzlichem Schutz nach BNatSchG stehen, jedoch zu Teilen aus LSG bestehen, sind ggf. differenziert zu betrachten. Da Biosphärenreservate in weitem Umkreis zum Gemeindegebiet nicht vorkommen, wird dieses Kriterium nicht weiter thematisiert.

Zusammenhängende Waldflächen kommen potentiell, wie es der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2012) deutlich macht, für Windenergienutzungen in Betracht. Der Begriff „zusammenhängend“ ist dabei i.d.R. nicht eindeutig definierbar. Dem gegenüber steht, dass zusammenhängende Waldflächen gerade in Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. < 15 % in d. Münsterlandkreisen - BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) für sich selten sind und oftmals zu den wenigen unzerschnittenen und vergleichsweise weniger intensiv genutzten Flächen zählen. Ihnen kommt damit eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, das Lokalklima, die Erholung und das Landschaftsbild zu. Sie sollten damit freigehalten werden solange Alternativen für eine Planung bestehen. Die Bezirksregierung Münster hat Waldflächen als Tabuflächen für die Windenergienutzung festgelegt. In den Zielen des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) heißt es: „Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.“ Diese Aussagen decken sich mit dem derzeit gültigen Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ von 2012. Waldflächen werden in dieser Studie auf Grund der kontroversen Diskussionen als weiches Tabu eingestuft.

Weiter können für die Abwägung Bereiche mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit ausgeschlossen werden. Diese Flächen, mit Windgeschwindigkeiten < 3,5 m/s (GATZ 2013, s. Kapitel 4), spielen bei Anlagenhöhen von 150 m oder mehr auf dem Gemeindegebiet keine Rolle, da ab einer Gesamthöhe von 150 m nach Windenergieerlass i.d.R. mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu rechnen ist. Als Hilfsmittel kann hierzu der Energieatlas (LANUV NRW 2014) herangezogen werden. Hier werden Windgeschwindigkeiten in ausreichender Genauigkeit für ganz NRW in Kartenform dargestellt. Ein Datenabruf für Havixbeck zeigt weitgehend ausreichende Windgeschwindigkeiten auf dem Gemeindegebiet für Höhen von 135 m.

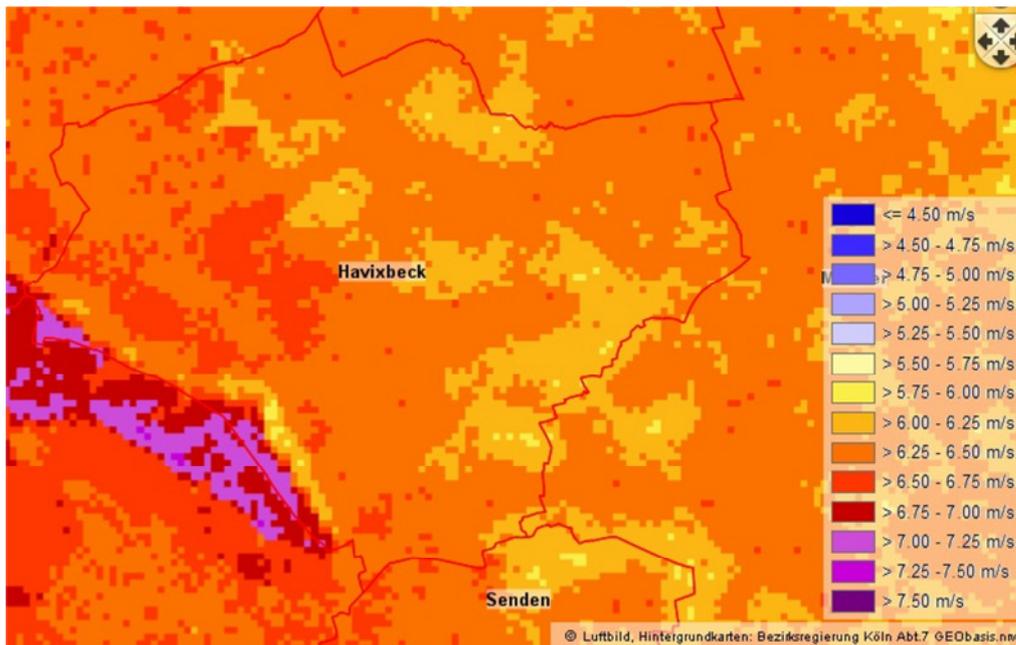


Abbildung 1: Auszug aus dem Energieatlas für das Gemeindegebiete Havixbeck (LANUV NRW 2012).

Strikte militärische Schutzbereiche und Flugplätze sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden und werden damit nicht weiter behandelt. Eine Beteiligung des mittleren Transporthubschrauberregimentes 15 (Rheine) hatte Überschneidungen mit Tiefflugstrecken für Hubschrauber im Tag- und Nachtflug ergeben. Nach Information der Stadt Rheine wurde das mittlere Transporthubschrauberregiment 15 nach einer Ministerentscheidung aufgelöst. Die Kaserne Rheine Bentlage soll aufgegeben werden (Stadt Rheine). In wie weit evtl. noch genutzte Flugrouten relevant sein könnten ist ggf. im Trägerverfahren zu klären.

Das Gemeindegebiet überschneidet sich nicht mit den Anlagenschutzbereichen, die durch das Bundesamt für Flugsicherung herausgegeben werden (BAF 2014).

Schritt 2a (weiche Tabus, nach fachlicher Einschätzung und Einzelfallbetrachtung in Genehmigungspraxis i.d.R. schwer realisierbar):

Alle vorangehend nicht beschriebenen Schutzgüter und Abstände sind damit per Definition ausdrücklich **weiche** Tabukriterien. Eine nähere Erläuterung zur Einteilung gibt der folgende Kriterienkatalog. Es ergeben sich aus fachlicher Sicht Bereiche um die ‚harten‘ Schutzgüter herum, die eine Genehmigung von WEA rechtlich ausschließen. So wird eine WEA gängiger Gesamthöhe und Leistung (s. Kapitel 4) beispielsweise in einem Abstand von 250 m von einer Siedlung schalltechnisch (unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten) und unter dem Gesichtspunkt der sogen. ‚bedrängenden Wirkung‘ i.d.R. nicht realisierbar sein.

Auch Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete können eine Realisierung ausschließen. Innerhalb der Schutzzonen I und II sind bauliche Anlagen i.d.R. unzulässig. Für Zone III kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden. Da Wasserschutzgebiete auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden sind, wird hier nicht weiter ausgeführt.

Damit sind im Rahmen der Schritte 1 und 2a die Kriterien definiert, die laut OVG-Urteil (2013) (Schritt 1) und der fachlichen Einschätzung (Schritt 2a) nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Schritt 2b (Tabu aufgrund städtebaulicher Abwägung):

Die weichen Kriterien der Stufe 2b sind fachlich begründet gewählt und räumen den umgebenden Schutzgütern einen ausreichenden Schutzanspruch ein, dessen Einhaltung die Genehmigung von WEA wesentlich vereinfachen kann (Einhaltung Grenzwerte, Vermeidung optisch bedrängender Wirkung etc.).

Die Darstellungen des Schrittes 2b stellen den Abwägungsvorschlag für den Rat der Gemeinde Havixbeck dar.

4. Kriterienkatalog

Differenzierte Darstellung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Potentialflächensuche Windenergie – „Kriterienkatalog“ (Stand Oktober 2014)

Basis der Untersuchungen einer Flächenpotentialstudie sollten Windenergieanlagen (WEA) der 2 bis 3 MW-Klasse bilden, wie sie auch im Windenergieerlass NRW von 2011 beschrieben sind. Anlagentypen von 150 m Gesamthöhe (100 m Nabenhöhe zzgl. 50 m Rotorradius) sind laut WEA-Erlass NRW 2011 in der Regel wirtschaftlich zu betreiben (vgl. Erlass Kap. 4.3.3). Zwar sind nach heutigem Stand bereits 200 m hohe Anlagen marktfähig, eine Flächensuche mit Parametern für diese Anlagengröße würde jedoch das Potential auf Grund der sich ergebenden Abstände unterschätzen und zu kleinen Potentialen führen. So könnten Planungen für ebenso wirtschaftlich zu betreibende 150 m-WEA aus dem Raster fallen. Gerade im Hinblick auf die Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu bieten, wäre dies mitunter kontraproduktiv. Auch innerhalb der ermittelten 150 m-WEA-Zonen lassen sich durchaus 200 m hohe Anlagen realisieren, diese müssen jedoch entsprechend den Abständen im Einzelfall weiter in das Zentrum der Zonen rücken.

Die zu wählenden weichen Sicherheitsabstände sollten bezogen auf einige Schutzgüter bewusst ohne zusätzlichen Rotorradius gewählt werden, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. Vom 21.10.2004, 4 C 3.04 - juris) „die äußeren Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.“ (VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4 A 1052/10) Dies wurde seitens der Bezirksregierung Münster bestätigt (Windenergietage NRW November 2013, telefonische Auskunft Mai 2014).

Hierzu der folgender Hinweis: Bei der folgenden Tabelle beziehen sich die genannten Abstände bei den betrachteten Kriterien ‚Siedlungsraum‘, ‚Einzelwohngebäude‘, ‚Gewerbe- und Industriegebiete‘ auf den Standort der WEA. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die Betrachtung der Schallimmission und der optisch bedrängenden Wirkung auf den Standort der WEA konzentriert. Hingegen sind bei den übrigen Kriterien wie z.B. ‚Infrastrukturanlagen‘ und ‚Naturschutz‘ bezüglich der genannten Abstände die gesamten Bauwerke der WEA (also incl. Rotorradius) relevant.

Im Folgenden wird auf Basis aktueller Urteile, gesetzlicher Vorgaben und den Empfehlungen des Windenergieerlasses NRW von 2011 eine Einteilung in harte und weiche Tabukriterien zur differenzierten Abwägung in der Bauleitplanung vorgenommen. Diese bildet die Grundlage für die durchgeführten Untersuchungen. Die weichen Kriterien sind mit dem Rat abzustimmen. Um die Anwendung der sogenannten ‚harten‘ und der ‚weichen‘ Kriterien zu verdeutlichen, wurde eine Sortierung nach Ampelfarben vorgenommen:



Dabei steht ein hartes Kriterium (= Schritt 1) für die Farbe Rot der Ampel.



Wie im täglichen Leben ist der Bereich Gelb geprägt von Unsicherheiten. Je nachdem ob man sich näher am ‚grünen Bereich‘ befindet oder näher am ‚roten Bereich‘ sind die Unsicherheiten entsprechend zu bewerten. So können die Kriterien der Stufe 2a (Schutzabstände), die sich gedanklich ‚in der Nähe‘ der Farbe Rot bewegen, analog zur Sprachweise im Straßenverkehr auch in die Kategorie ‚dunkel gelb‘ oder ‚orange‘ eingeordnet werden.



Jenseits der bekannten Restriktionen, dort wo Windenergieanlagen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gebaut werden könnten (immer unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Parameter) kann von der Ampelfarbe Grün ausgegangen werden (Schritt 2b - Vorsorgeabstände).

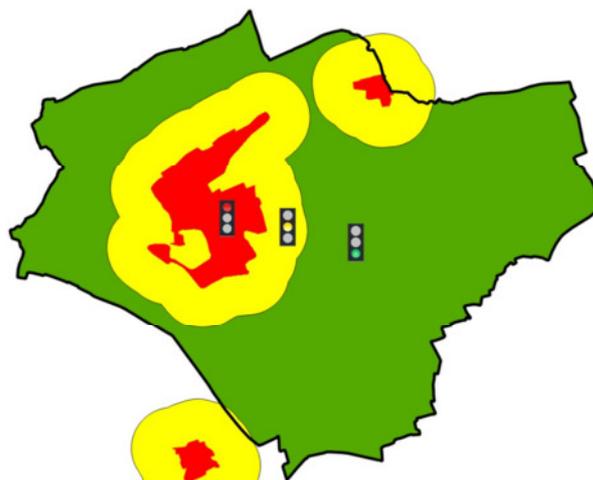


Abbildung 2: Veranschaulichung des "Ampel-Prinzips" am Kriterium „Allgemeiner Siedlungsbereich“.

Siedlungsraum Zusammenhängende Siedlungsflächen (faktischer Siedlungsbestand und Entwicklungsflächen laut Regionalplan „ASB“, Sondergebiet Stift Tilbeck)	Abstand 0 m bis 250 m Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung Abstand 400 bis 700 m I.d.R. genehmigungsfähig, ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise	> 700 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig	
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	<p>Zählen nicht zum Außenbereich und entfallen damit der Abwägung. Es besteht zusätzlich für die Randlagen der Siedlungsbereiche ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissionschutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für bestimmte Splittersiedlungen, und Sondergebiete (Tilbeck), angenommen werden. Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten und Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe zählen ebenfalls zum Innenbereich.</p>	<p>Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurfemissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden, im Gegensatz zu Schallemissionen und der optischen Wirkung. So nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Volllastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR LANUV 2012). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	<p>Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben (s. Vergleichsberechnungen durch das LANUV).</p> <p>In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage unproblematisch.</p> <p>700 m Abstand entsprechen 750 m Abstand zum WEA Standort (Schallquelle).</p>
<p>➔ Abwägungsvorschlag Abstand Siedlungsraum, Stift Tilbeck 700 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)</p>			

Einzelwohngebäude (Wohngebäude im Außenbereich, ggf. zzgl. Freizeiteinrichtungen und Campingplätze)		Abstand 0 m bis 250 m Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig. Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	> 400 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse der Wohnräume im Außenbereich, Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Schallschutz, optisch bedrängende Wirkung.	Es gelten geringere Schutzansprüche zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt: <ul style="list-style-type: none"> - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (s.o.) In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage unproblematisch. 400 m Abstand entsprechen 450 m Abstand zum WEA Standort.
→ Abwägungsvorschlag Abstände Einzelwohngebäude / Wohnnutzung Außenbereich 400 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)			

Gewerbe- und Industriegebiete		Abstand 0 m bis 250 m optisch bedrängende Wirkung Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	> 400 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Gewerbe und Industrieflächen zählen zum baulichen Innenbereich und sind damit in der Ausweisung von Konzentrationszonen der Abwägung entzogen.	Ein für Betriebswohnungen einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) (GE) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Es gelten geringere Schutzansprüche als zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich optisch bedrängender Wirkung s.o.. Im Übrigen soll die Entwicklung in Gewerbe- und Industriegebieten durch Ausnutzung von Schallkontingenten durch Windenergieanlagen nicht eingeschränkt werden.	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich. (vergl. Siedlung) (s.o.: vgl. Einzelwohngebäude)
<p>→ Abwägungsvorschlag Ausschluss Gewerbe- und Industriegebiete + Abstand 400 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 (ausreichend große Flächen; keine Einschränkung der Nutzung GIB, Gemeindeentwicklungsplan Havixbeck 2015)</p>			

Infrastrukturanlagen		Abstände variabel	Abstände variabel
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
	Erläuterungen	Landes- und Kreisstraßen: Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand (Urteil des OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06 – zu einer Landesstraße).	Landes- und Kreisstraßen: OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 40 m
Bahntrassen: Bestandsschutz		Bahntrassen: Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt (UBA 2013) min. Umfallhöhe (150 m). Keine gesetzlichen Vorgaben. Laut Regionalplan (Teilabschnitt Energie Entwurf 2014) werden 100 m zu Bahntrassen angesetzt.	Bahntrassen: > 100 m
Hochspannungsleitungen: Bestandsschutz (Leitungen bis 10 kV Spannung können unterirdisch verlegt werden – nicht relevant)		Hochspannungsleitungen: WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.	Elektrizitätsfernleitung: > 100 m
Sonstige Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke, Gas- und Wasserleitungen werden ebenfalls im Einzelfall betrachtet, da i.d.R. keine gesetzlichen Schutzabstände formuliert sind oder Sondergebiete vorliegen. Eine Formulierung von Abständen kann ggf. über die Trägerbeteiligung erfolgen. Ein flächenhafter Ausschluss im Bedarfsfall wird als ausreichend angenommen. Auch Richtfunktrassen(-korridore) sind laut WEA-Erlass 2011 von jeglichen Anlagenteilen freizuhalten. Jedoch sind Trassenverläufe variabel und verlegbar, so dass das Kriterium in Gänze auf die Detailprüfung verwiesen wird, ggfs. Trägerbeteiligung.			
→ Abwägungsvorschlag Abstände Infrastruktur wie „unkritische weiche Tabus“ (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 (1) FStrG, § 25 (1) StrWG NRW, OVG 8 A 2138/06, Windenergieerlass NRW)			

Gewässer (zzgl. Randstreifen)		Abstand 5 - 50 m Gewässer	> 50 m Gewässer
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Gewässer: (Seen, Teiche, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar (baul. Anlagen nach § 97 (6) LWG NRW innerhalb 3 m v. d. Böschungsoberkante verboten, aber auch besondere Schutz d. Funktion für Natur und Mensch). Laut WHG § 38 bemisst sich zusätzlich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes. (5 m Randstreifen hartes Tabu). Da Schutzabstände in Größenordnungen < 10 m auf Gemeindegebietsmaßstab nicht sinnvoll darstellbar sind, sind Gewässer im Einzelfall freizuhalten.	Gewässer 1. Ordnung oder > 50 ha: Weiter empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer > 50 ha einen Schutzabstand von 50 m. (nicht vorhanden)	
		Für Überschwemmungsgebiete sind nach WEA-Erlass NRW 2011 Ausnahmegenehmigungen möglich. Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.2 § 78 (1) WHG als Ausnahmeentscheidung n. § 78 (2) WHG zulässig	Außerhalb von Überschwemmungsgebieten unkritisch; Einzelfallprüfung
<p>→ Abwägungsvorschlag Gewässer im Einzelfall freihalten, Einzelfallprüfung für Überschwemmungsgebiete</p> <p>(vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: WHG; Windenergieerlass NRW, §57 LG NRW, §97 (6) LWG NRW)</p>			

Schutzgebiete und Wälder (Schutzgebiete und Waldflächen)		Abstand 0 m bis 300 m Schutzabstände NSG, FFH, VSG Abstand 0 m Wald	> 300 m Abstand
Einstufung	 <p>hartes Tabu</p>	 <p>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</p>	 <p>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</p>
	Erläuterungen	<p>Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011, basierend auf BNatSchG</p>	<p>Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Ergänzend werden Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiet (Regionalplan) aufgenommen. Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen des BSN laut sachlichem Teilabschnitt nicht zu vereinbaren. (u.a. Barrierewirkung Biotopverbund inkl. Nutzung durch WEA-sensible Arten)</p>
		<p>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete): Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch. Empfehlung: min. 300 m (vgl. oben)</p>	<p>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete): > 300 m je nach Schutzzweck (vorbehaltlich Artenschutz, ggf. keine FFH-Vorprüfung)</p>
		<p>Waldflächen: Diese kommen gemäß Leitfaden ‚Windenergieanlagen auf Waldflächen‘ (2012) und Regionalplan potentiell für die WEA-Nutzung in Betracht. In Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. < 15 % in d. Münsterlandkreisen - REGIONALPLAN MÜNSTERLAND 2014) selten, oftmals unzerschnitten und weniger intensiv genutzt, besondere Bedeutung (Artenschutz, Stadtklima, Erholung und Landschaftsbild). Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen (vgl. Ausführungen S. 5). Der WEA-Erlass empfiehlt ca. 35 m Abstand (Brandschutzgründe). Bei Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ jedoch ohnehin 50 m Abstand zum Turm (Rotor).</p>	<p>Waldflächen flächenhaft</p>
<p>→ Abwägungsvorschlag Abstände NSG, FFH 300 m; Wald und BSN flächenhafter Ausschluss (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.2.1.4; LEP 7.3., Leitfaden Windenergieanlagen auf Waldflächen 2012)</p>			

gesch. Biotope, Naturdenkmäler (Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes)	Abstand 0 m bis 300 m Vorsorgeabstände Biotope, Naturdenkmale	> 300 m Abstand
 <p style="text-align: center;">hartes Tabu</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</p>
<p>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2, basierend auf BNatSchG</p>	<p>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck, ggf. z.B. Umfallhöhe. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Gemäß OVG NRW 2 D 46/12.NE kann die Gemeinde in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen (§§ 67 Abs. 2 und 45 Abs. 7 BNatSchG). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungstatbeständen wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen. Dies soll eine Einzelfallentscheidung bleiben und nicht pauschal für alle in Frage kommenden gesch. Biotope in Anspruch genommen werden. Nur da, wo im Ausnahmefall gesch. Biotope in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, ist von der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.</p>	<p>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck</p>
<p>Naturdenkmäler: Ausschluss gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2</p>	<p>Naturdenkmäler: Gemäß WEA Erlass NRW 8.1.4 bemisst sich der Abstand je nach Schutzzweck und Erhaltungsziel. Empfehlung zur Einzelfallbetrachtung bei Vorliegen der konkreten Vorrangflächen; ggf. z.B. Umfallhöhe</p>	<p>Naturdenkmäler: Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck</p>
<p>→ Abwägungsvorschlag Abstände gesch. Biotope und Naturdenkmäler im Einzelfall (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.1.4 und 8.2.1.2)</p>		

Landschaftsschutz-gebiete LSG und BSLE (Regionalplan),	ggf. flächenhafter Ausschluss	außerhalb LSG
 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
nicht definiert – vgl. S. 5	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet, wenn gemäß Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 die Windenergienutzung mit konkreter Schutzfunktion vereinbar ist.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (BSLE). Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden gemäß dem Entwurf zum Textteil des Landschaftsplanes Baumberge Nord (derzeit in Offenlage) die Windeignungsbereiche der Regionalplanung sowie die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt. LSG stellen einen Sonderfall dar, da sie eine Planung von WEA zunächst ausschließen, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans können jedoch außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG). Die Möglichkeit der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen.</p> <p>Dies ist eine Einzelfallentscheidung und nicht pauschal für die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, kann von der Möglichkeit einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit der Entlassung richtet sich nach dem Schutzzweck, der Gebietsgröße und dem Anteil am Untersuchungsgebiet.</p>	Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten i.d.R. unkritisch
<p align="center"> → Abwägungsvorschlag: Einzelfallentscheidung LSG (kein pauschaler Ausschluss) (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2, LG NRW) </p>		

Sonstige		(individuelle Betrachtung)	(individuelle Betrachtung)
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	<p>Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit: hartes Kriterium gemäß OVG NRW (2013). Laut GATZ (2013) hartes Tabu, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet. (ca. 3 bis 3,5 m/s).</p>	<p>Windhöffigkeit: In der Praxis liegen Windgeschwindigkeiten von 3,5 m/s weit unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Für den wirtschaftlichen Betrieb werden höhere Geschwindigkeiten im Bereich von ca. 5,7 bis 6 m/s vorausgesetzt welche von verschiedenen Parametern abhängig sind. Wie Abbildung 1 zeigt, ist dies für den Großteil des Gemeindegebietes gegeben, so dass keine weitere Betrachtung / kein weiterer Ausschluss erfolgt.</p>	<p>Windhöffigkeit: unkritisch</p>
		<p>Bau- und Bodendenkmäler: Windenergieanlagen in Denkmalbereichen, auf Ortsfeste Bodendenkmäler sowie der engeren Umgebung von Baudenkmalern können zulässig sein. Es bedarf gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.3 und § 9 DSchG NRW einer Erlaubnis gemäß § 21 DSchG. Im Fall der ausgearbeiteten Windvorrangflächen ist die konkrete Betroffenheit von Denkmalbereichen im Einzelfall zu klären (Stellungnahmen der Fachbehörden). Der Denkmalschutz ist ein abzuwägender Belang zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen.</p>	<p>Bau- und Bodendenkmäler: Ausschluss mit ggf. Sicherheitsabstand in Abstimmung mit Fachbehörde</p>
		<p>Potentialflächenmindestgröße: Mindestgröße für drei WEA (Definition Windpark, vgl. GATZ 2013) beträgt min. 15 ha. Sie erlaubt unter Berücksichtigung erforderlicher Mindestabstände in Haupt- und Nebenwindrichtung eine wirtschaftliche Ertragssituation. Drei WEA sind nach aktueller Rechtsprechung raumrelevant. Eine kleinteiligere Flächen-Zulässigkeit widerspricht dem Grundsatz Vorrangflächen im Sinn einer räumlichen Konzentration auszuweisen.</p>	
<p>→ Abwägungsvorschlag: Einzelfallprüfungen (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 DSchG NRW, Erlaubnispflicht n. § 21 DSchG)</p>			

5. Ergebnisse, Detailprüfung und substanzieller Raum für die Windenergie

Die Ergebnisse der Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien gemäß dem Abwägungsvorschlag sind in den Übersichtskarten dargestellt. Es ergeben sich zur weiteren Untersuchung prinzipiell drei Potentialräume, die auch bereits in den Untersuchungen im Jahr 2012 gefunden wurden (s. Karte 3). Splitterflächen < 15 ha wurden bereits ausselektiert, da sie dem Gedanken der Konzentrationswirkung nicht entsprechen. Ausnahme bildet eine Fläche nördlich der Bahntrasse bei Natrup, die prinzipiell nur durch die Bahntrasse vom restlichen Potentialbereich abgeschnitten wird.

Im Rahmen der Studie der enveco GmbH von 2012 sind die drei Flächen bereits einer Detailprüfung unterzogen worden. Die wichtigsten Ergebnisse der Abschichtung sollen in Kürze für die drei Flächenbereiche wiedergegeben werden. Ergänzt werden die Informationen durch Detailprüfungen, aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Münsterland 2014 – Teilabschnitt Energie, der sich derzeit in Offenlage befindet.

Im Rahmen des Regionalplans wurde bezüglich der Kriterien "Landschaftsschutz" und "Risikoabschätzung Artenschutz" durch die Unteren Landschaftsbehörden der Münsterlandkreise und der kreisfreien Stadt Münster sowie die Höhere Landschaftsbehörde die ermittelten Flächen beurteilt und eine fachliche Einschätzung abgegeben. Im Rahmen dieser Unterstützung wurde bei Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, bereits geprüft, ob eine Befreiung bzw. Entlassung aus dem Landschaftsschutz grundsätzlich möglich erscheint. Wurde die Entscheidung zugunsten einer möglichen Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung getroffen, wurden diese Flächen einer Risikoabschätzung bezüglich des Artenschutzes unterzogen. Die Flächen, bei denen keine Vereinbarkeit (z.B. hohes artenschutzrechtliches Risiko) mit einer Windenergienutzung möglich erschien, schieden aus der weiteren Untersuchung aus (REGIONALPLAN MÜNSTERLAND 2014, S. 34 f). Für die Gemeinde Havixbeck sind die Flächen Natrup und Walingen ermittelt worden.

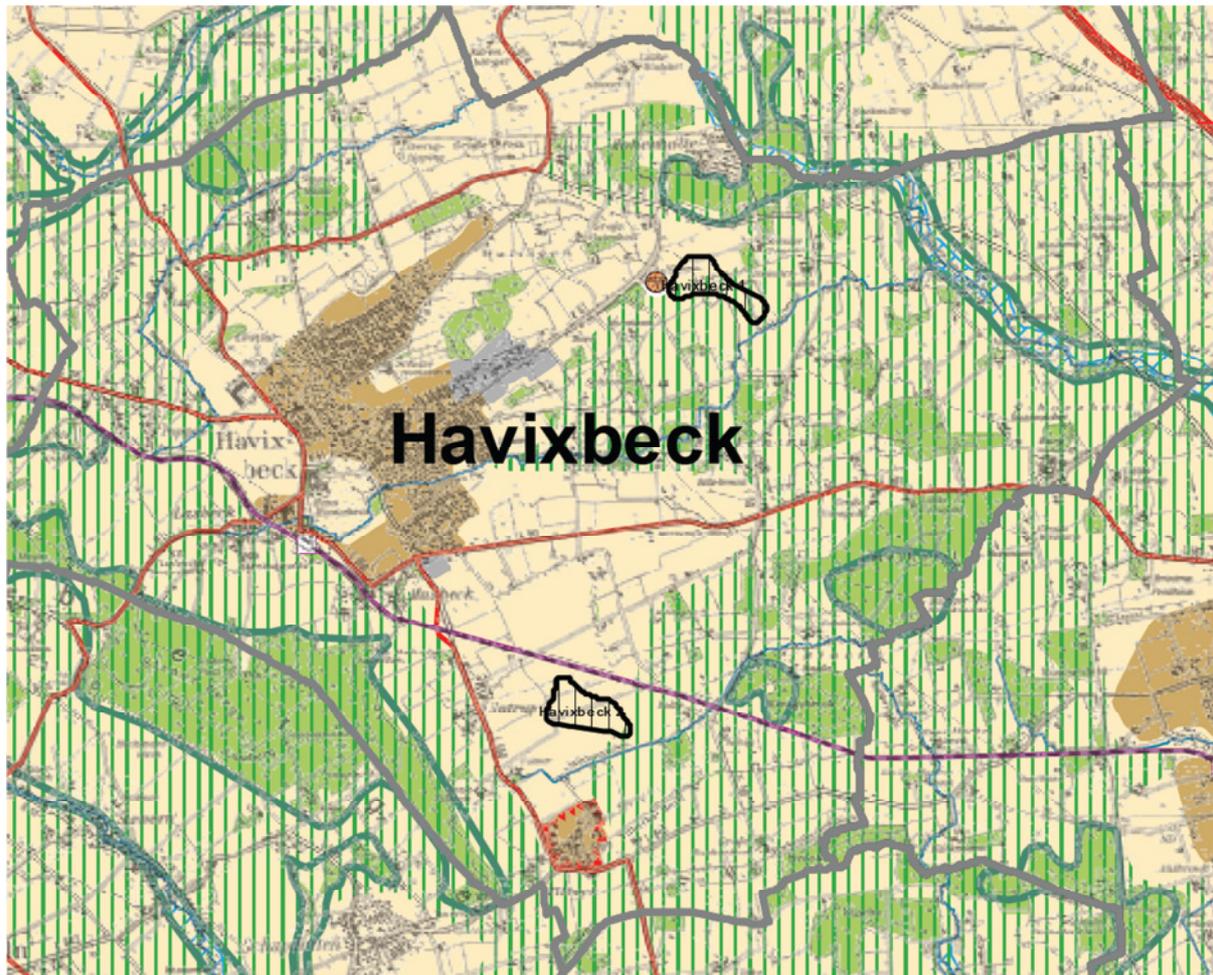


Abbildung 3: Der Teilabschnitt Windenergie des Regionalplans zeigt in seiner derzeitigen Darstellung (Okt. 2014 – Öffentlichkeitsbeteiligung bis 19. Dez. 2014) Teile der hier vorgestellten Natrup und Walingen (lt. Regionalplan die Flächen Havixbeck1 und Havixbeck2).

Parallel erfolgte ebenfalls eine Beurteilung der Potenzialflächen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), um die Aspekte der "erhaltenswerten Kulturlandschaft und Baudenkmalpflege" in die Untersuchung einzubringen REGIONALPLAN MÜNSTERLAND (2014, S. 34 f).

Für die zuvor beschriebenen Anlagentypen (150 m Gesamthöhe mit 100 m Rotordurchmesser) wurden in den ermittelten Potenzialflächen exemplarisch Windparklayouts entworfen, um die realisierbaren Energiepotentiale in den Flächen abzuschätzen. Unter Anwendung von Mindestabständen, die im Windenergieerlass NRW (2011) beschrieben sind (3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung), wurden die Flächen untersucht. Als Hauptwindrichtung wurde „Süd-West“ angenommen.

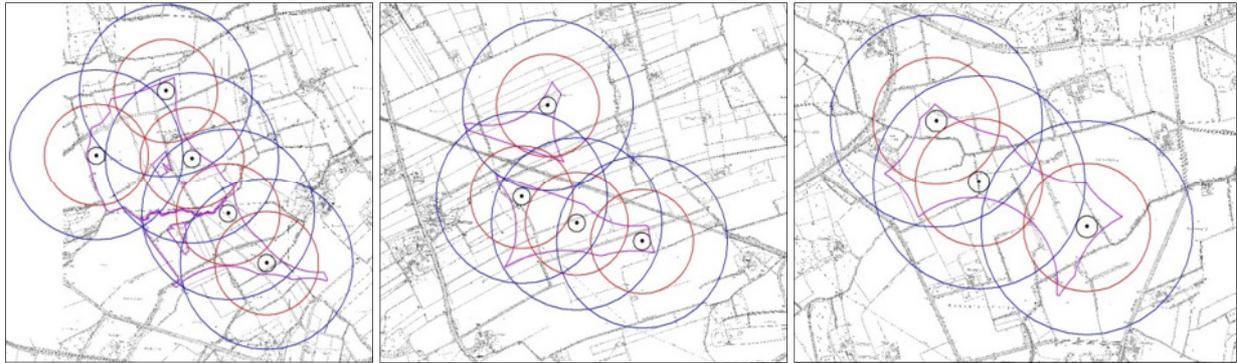
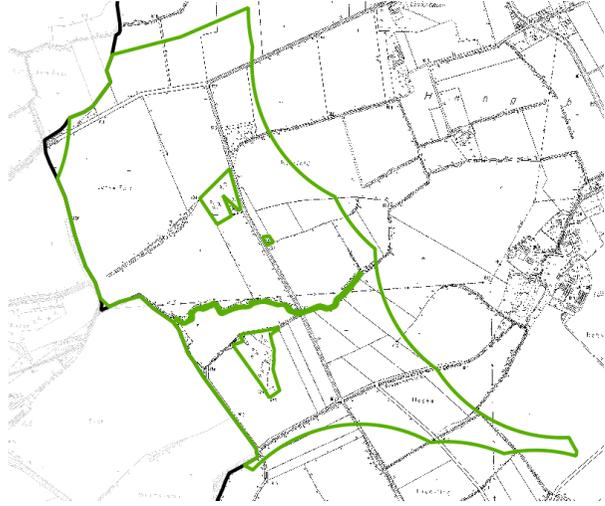
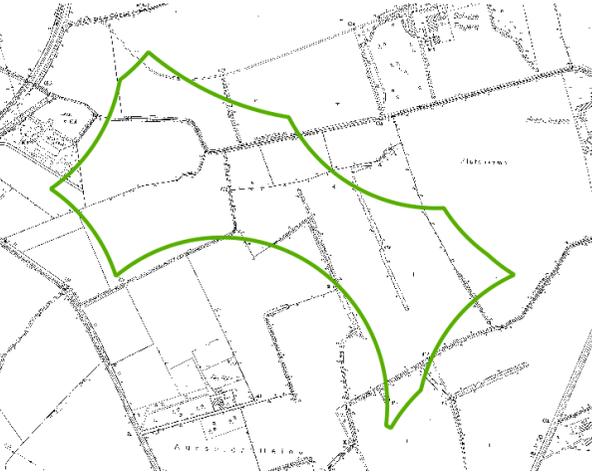


Abbildung 4: Theoretische Parklayouts für die Flächen Poppenbeck (l.), Natrup (m.), Walingen (r.).

Eine Prüfung der Netzanbindungsmöglichkeiten in der Abschichtung 2012/2013 hatte für die Potentialbereiche auf Grund der weiträumigen Abdeckung des Gemeindegebietes keine wesentlichen Hindernisse ergeben. Die Anschlussplanung erfolgt i.d.R. im konkreten Planungsfall.

Die Zusammenfassung erfolgt jeweils tabellarisch für einzelne Themenschwerpunkte.

Potentialfläche 1 Poppenbeck	Potentialfläche 2 Natrup	Potentialfläche 3 Walingen
<p><u>Flächensteckbrief:</u> Poppenbeck Größe: ca. 65 ha Potential: ca. 5 WEA</p> 	<p><u>Flächensteckbrief:</u> Natrup Größe: ca. 9 ha + 22 ha Potential: ca. 4 WEA</p> 	<p><u>Flächensteckbrief:</u> Walingen Größe: ca. 31 ha Potential: ca. 3 WEA</p> 
<p>Beurteilungen in der Regionalplanung (vgl. RP Münsterland 2014, sachlicher Teilplan Energie, Anhang B)</p>		
<p>Nach Prüfung der Umweltauswirkungen (sachl. Teilabschnitt, Umweltprüfung Anhang B) ist im Bereich Poppenbeck keine Regionalplandarstellung im sachlichen Teilplan Energie und in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans erfolgt.</p>	<p>Hinsichtlich der Umweltprüfung im Regionalplan sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nur bei einem Kriterium („schutzwürdige Böden“) zu erwarten, insgesamt können jedoch aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche ist in die Regionalplandarstellungen nur südlich der Bahnlinie übernommen worden.</p>	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind gemäß Beurteilung im Regionalplan bei keinem Kriterium zu erwarten. Auswirkungen auf schutzwürdige Böden können bei der Planung von WEA ausgespart werden. Die Fläche ist in die Regionalplandarstellungen übernommen worden.</p>

Landschaftspläne / Landschaftsschutz		
Potentialfläche 1 Poppenbeck	Potentialfläche 2 Natrup	Potentialfläche 3 Walingen
<p>Die Fläche liegt im per Verordnung festgesetzten LSG Baumberge. Für das LSG gilt ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen (inkl. WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).*</p> <p>Der Schutzzweck des Gebietes gründet sich neben allgemeinen Erhaltungs- und Wiederherstellungsgrundsätzen für den Artenschutz und die strukturelle Vielfalt, auf den Schutz des Gebietes bezüglich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Als herausragende Elemente werden im LP die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder genannt.</p> <p>Die Unterschützstellung erfolgt auch wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet ist. In Verbindung mit der bewegten Topographie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet.</p> <p>Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der lokalen Ortschaften von Bedeutung, darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden.</p> <p>Weitere Schutzfunktionen richten sich an die Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete und den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Eine Windenergieplanung in diesem Bereich erscheint auf Grund der genannten Schutzzwecke damit den Schutzziele gegenläufig, da erhebliche Beeinträchtigungen des stillen Naturerlebnisses, des Landschaftsbildes und Zerschneidungen der Lebensräume (insb. Tiergruppen Fledermäuse und Vögel) zu befürchten sind.</p>	<p>Die Flächen bei Natrup liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan Baumberge Süd. Der Landschaftsschutz steht demnach Windenergievorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Die Fläche Walingen überschneidet sich teilweise mit dem sich in Offenlage befindenden LSG Schonebeck-Herkentrup, für das ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen (inkl. WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen ist).*</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet soll gem. § 26 BNatSchG insbesondere erfolgen u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vorkommen WEA-sensibler Arten sind bisher nicht bekannt. Angrenzende Naturschutzgebiete sind von der Fläche nicht betroffen.</p> <p>Weiteres Ziel ist der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Das Gebiet weist noch in weiten Teilen eine deutlich vielfältig gegliederte Landschaftsstruktur, bestehend aus einer überwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur, kleineren Wäldchen und einem Heckennetz auf. Dies führt gemäß LP zu dem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft, die von einer deutlichen Kulissenwirkung geprägt ist.</p> <p>Ferner besteht eine besondere Bedeutung für die Erholung. Besondere Bedeutung kommt hier dem Haus Hülshoff, einer Wasserburg aus dem 11. Jahrhundert zu. Als kulturhistorisches Gebäudeensemble ist es ein beliebtes Ausflugsziel in der Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Das Haus Hülshoff liegt in ca. 2,5 km Entfernung so dass eine Anlagenplanung gemäß den Ausführungen des Abschichtungsverfahrens (enveco 2013) keine dominanten optischen Auswirkungen haben sollte. Eine Planung scheint den Schutzzweck nicht unmittelbar entgegenzustehen, da auch die Vorabschätzungen der TÖB in der Regionalplanung nicht widersprechen. Im konkreten Planungsfall sind die Auswirkungen auf die kulturhistorischen Denkmäler und das LSG mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p>

* Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans können außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG).

Landschaftsbild

In der Studie enveco (2012) fand ein Abgleich mit dem Erläuterungsbericht BREDEMANN U. STELLBERG (2004) zur letzten Flächennutzungsplanänderung sowie eine Bewertung des Landschaftsbildes in den Potentialbereichen statt. Laut BREDEMANN U. STELLBERG (2004) wird die Landschaft vor allem durch die Charakteristika der Münsterländer Parklandschaft und die Kulisse der Baumberge geprägt.

Eine anthropogene Prägung hat sich durch die starke Zersiedelung vollzogen. In der Ferne sind teils technische Anlagen, wie WEA südwestlich von Altenberge oder das Uniklinikum und Stromtrassen der Stadt Münster zu erkennen. Dennoch gibt es vergleichsweise „unberührtere“ Sichtachsen, z.B. der Blick von der Potentialfläche Natrup auf die Baumberge, in denen die vorhandenen anthropogenen Elemente zumindest teilweise verdeckt sind oder in den Hintergrund rücken. Die Baumberge als bis zu ca. 185 m hohe Erhebung sind bis weit ins Umland sichtbar. Die Erhebung ist von allen großen Zufahrtsstraßen aus zumindest teilweise erkennbar. Dementsprechend groß ist die Bedeutung für das Ortsbild. In diesem Zusammenhang ist besonders die Baumbergekulisse im Zusammenhang mit dem Wasserturm des Stift Tilbeck bedeutend. Bei modernen Anlagengesamthöhen von 150 m oder mehr ist für das Gemeindegebiet eine weiträumige Sichtbarkeit der Anlagen wahrscheinlich.

Insgesamt besitzt die Landschaft auf dem Gemeindegebiet nach der Bewertung nach NOHL (ENVECO 2013) einen durchschnittlichen ästhetischen Eigenwert, der in Einzelbereichen durch lokale Besonderheiten gehoben wird. Unten sind die Ergebnisse der Bewertung in Kürze zusammengefasst.

Potentialfläche 1 Poppenbeck	Potentialfläche 2 Natrup	Potentialfläche 3 Walingen
<p><u>ästhetischer Eigenwert:</u> sehr hoch, viele hochwertige Landschaftselemente</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> hoch; klassifiziert als Bereiche ebener Waldlagen</p> <p><u>Konfliktlastigkeit:</u> hoch, da WEA optisch dominant bis in die Baumberge wirken können und Landschaftskulissen der Baumberge evtl. überprägen</p>	<p><u>ästhetischer Eigenwert:</u> mittel, wenige höherwertige Landschaftselemente</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> gering, klassifiziert als strukturarmer Bereiche</p> <p><u>Konfliktlastigkeit:</u> hoch, da WEA optisch dominant bis in die Baumberge wirken können und ggf. Landschaftskulissen (Baumberge) oder Wahrzeichen (Wasserturm Tilbeck) überprägt werden können</p>	<p><u>ästhetischer Eigenwert:</u> hoch, viele höherwertige Landschaftselemente</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> hoch; klassifiziert als Bereiche ebener Waldlagen</p> <p><u>Konfliktlastigkeit:</u> mittel bis hoch, da Landschaft verschachtelt und wenig transparent, zzgl. gewisser Vorprägung des Raumes mit technischen Elementen</p>

Tourismus

Auf dem Gemeindegebiet sind Auswirkungen auf den Tourismus vor allem im Bereich der Erholungsnutzungen im Außenbereich zu erwarten (Radwegenetz, Naturerlebnis). Studien der letzten Jahre (z.B. NATURPARK HOHES VENN – EIFEL 2012) kommen allgemein zu dem Schluss, dass Windenergieanlagen von einem Großteil der Touristen nicht als störend empfunden werden. Insgesamt herrscht in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz, wie z.B. der Bericht „Naturbewusstsein 2011 Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt“ (SHELL ET AL. 2012) ergibt. Hier zeigen 28% der Befragten positives Empfinden über landschaftliche Veränderungen durch WEA, 51% akzeptieren diese. 21% der Befragten vertraten ablehnende Haltungen. Die Akzeptanz ist in der Regel jedoch eingeschränkter, wenn Menschen in ihrem direkten Umfeld von derartigen Veränderungen betroffen sind (vgl. auch (SHELL ET AL. 2012). Gemäß den Ausführungen des Anhang B (sachlicher Teilplan Energie) des Regionalplans Münsterland (2014) konnte eine Betroffenheit von Kurgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung lärmarmen Räume und Flächen für die Bereiche Natrup und Walingen ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf die Pferdehaltung auf Ferien- und Reiterhöfen sind bei Einhaltung der für Windenergieanlagen vorgeschriebenen Abstände nicht zu erwarten. Mehrere Gerichtsurteile (z.B. VG Ansbach 11. Kammer, Urteil vom 25.01.2012, AN 11 K 11.01921, AN 11 S 12.00040 und VG Minden Urteil vom 10. Februar 2004 Az. 1 K 4137/02) sowie verschiedene Gutachten (z.B. DNR 2012 zit. SEDDIG 2004) kommen zu dem Schluss, dass die meisten Pferde sich im Allgemeinen an die Anlagen gewöhnen können und keine größeren Auswirkungen als auch von z.B. Straßen zu erwarten sind.

Innerhalb der Potentialbereiche wurden keine touristischen Anlaufpunkte mit Ausnahme von Radrouten innerhalb der Fläche bei Poppenbeck ermittelt. Auswirkungen auf umliegende Denkmäler sind im Einzelfall zu ermitteln.

Ökologie

Potentialfläche 1 Poppenbeck	Potentialfläche 2 Natrup	Potentialfläche 3 Walingen
<p>Für die Windenergieplanung sind im Regelfall nur die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen. Insgesamt lagen zu Vogelarten lediglich sporadische Datengrundlagen vor. Das Gemeindegebiet überschneidet sich nicht mit avifaunistischen Schwerpunktorkommen gemäß Energieatlas NRW (LANUV NRW 2012). Zu Fledermausvorkommen waren die Datengrundlagen insgesamt aussagekräftiger. Für Fledermäuse können i.d.R. Abschaltalgorithmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen mit Hilfe eines Monitorings festgelegt werden. Für beide Tiergruppen muss jedoch auf die obligatorischen artenschutzfachlichen Kartierungen für konkrete Flächenplanungen verwiesen werden.</p>		
<p><u>Konfliktpotential Vögel:</u> mittel bis hoch, Hinweise auf Wespenbussard gemäß Schutzgebietsbeschreibungen</p> <p><u>Konfliktpotential Fledermäuse:</u> sehr hoch, pot. attraktiver Fledermauslebensraum im Umfeld von Reproduktionsgebieten und bedeutenden Winterquartieren</p> <p><u>Konfliktpotential Biotope:</u> viele hochwertige Biotopstrukturen (Wälder, Altholzbestände, Bäche)</p>	<p><u>Konfliktpotential Vögel:</u> mittel bis hoch, Information d. ULB zu Vorkommen d. Wiesenweihe und nahe liegendes Brutgebiet d. Uhu in d. Baumbergen</p> <p><u>Konfliktpotential Fledermäuse:</u> mittel, pot. weniger attraktive Habitatstrukturen</p> <p><u>Konfliktpotential Biotope:</u> vorwiegend Biotopstrukturen mit geringem Eigenwert (landw. Flächen, kleinere Hecken)</p>	<p><u>Konfliktpotential Vögel:</u> mittel, der ULB und dem Naturschutzzentrum Coesfeld sind keine faunistischen Besonderheiten bekannt, jedoch kaum Daten.</p> <p><u>Konfliktpotential Fledermäuse:</u> mittel bis hoch, pot. Leitstrukturen aber fehlende Daten</p> <p><u>Konfliktpotential Biotope:</u> vermehrt höherwertige Strukturen (Hecken, Bäche Grünländer)</p>

Die Gesamtbewertung nach dem letzten Stand des 2012 / 2013 durchgeführten Abschichtungsverfahrens zeigt noch einmal Abbildung 5. Entsprechend den vorangehend beschriebenen Ausführungen bestätigen die Untersuchungen im Rahmen des Regionalplanverfahrens die Ergebnisse. Es ergibt sich für die Fläche Poppenbeck ein hohes Konfliktpotential, während die Flächen Natrup und Walingen geeigneter scheinen.

Indikator / Alternative	Aspekt:	A1 (Fläche 1)	A2 (Fläche 2)	A3 (Fläche 3)
I1 Städteplanerische Aspekte	Regionalplan:	Erholungsnutzung + Landschaftsschutz (5)	teils Erholungsnutzung aber, auch Windeignungsbereich (3)	Erholungsnutzung + Landschaftsschutz (5)
	FNP:	pot. Keine Gunsträume (4) keine FNP-Zone: Ausschlusswirkung (4)	pot. Keine Gunsträume + Konflikt Tilbeck (5) teils bereits FNP-Zone (2)	pot. Keine Gunsträume (4) keine FNP-Zone: Ausschlusswirkung (4)
	Landschaftspläne:	Konflikt Sichtachsen + Konflikt LSG (5)	Konflikt Sichtachsen; teils LSG (4)	Konflikt eher Fernsicht, kein LSG (3)
	Tourismus:	Radrouten (3)	Radrouten (3)	Radrouten, Pferde (3)
	Indikatorwertung:	4,3	3,4	3,8
I2 Ökologie	Avifauna:	Wespenbussard (4)	nahe Brut Uhu + Wiesenweihe (4)	keine Besonderheiten bekannt (3)
	Fledermäuse:	bekannter, attraktiver Fledermauslebensraum (5)	pot. unattraktiv (3)	pot. attraktiv (4)
	Amphibien:	Beeinträcht. unwahrsch. (2)	Beeinträcht. unwahrsch. (2)	Beeinträcht. unwahrsch. (2)
	Biotope:	hoher Eigenwert (4)	geringer Eigenwert (2)	mittlerer Eigenwert (3)
	Indikatorwertung:	3,8	2,8	3,0
I3 Landschaftsbild	Kulisse/Sichtachsen	konfliktlastig (4)	sehr konfliktlastig (5)	Entfernung Baumberge (3)
	opt. Wirkbereiche:	Baumberge (4)	Baumberge (5)	Hohenholte (4)
	Empfindlichkeit:	ebene Waldlagen (4)	strukturarm, aber Sicht (4)	ebene Waldlagen (4)
	ästh. Eigenwert:	sehr hoch (5)	mittel (3)	hoch (4)
	Indikatorwertung:	4,3	4,3	3,8
I4 Netzanschluss / TÖB	Netz:	Leitungen in Pot.-Fläche (1)	Leitungen in Umgebung (2)	Leitungen in Pot.-Fläche (1)
	Bundeswehr:	im Sicherheitsbereich (4)	im Sicherheitsbereich (4)	im Sicherheitsbereich (4)
	Indikatorwertung:	2,5	3,0	2,5
I5 Windpotential / Vgl. mit LANUV NRW 2012	Windhöufigkeit:	6,25 bis 6,75 m/s (1)	6 bis 6,5 m/s (2)	6 bis 6,5 m/s (2)
	Pot.-Flächen enveco:	ähnlich LANUV-Flächen (1)	ähnlich LANUV-Flächen (1)	ähnlich LANUV-Flächen (1)
	Pot. Anzahl WEA:	ca. 6 (1)	ca. 5 (2)	ca. 4 (3)
	Indikatorwertung:	1,0	1,7	2,0

Konfliktlastigkeit: (1) sehr gering, (2) gering, (3) mittel, (4) stark, (5) sehr stark

Abbildung 5: Ergebnis des Abschichtungsverfahrens (ENVECO 2013).

Die Frage, ob der Windenergie mit den gefundenen Potentialen substantiell Raum eingeräumt werden kann, muss individuell bewertet werden. Gemäß GATZ (2013) verlangt die Rechtsprechung von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung keiner, einer, mehrerer oder aller Zonen der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wird. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, muss sie erneut in den Abwägungsprozess treten und prüfen, ob sich Abstriche im Umgriff der Tabuzonen rechtfertigen lassen. Wann aber eine Wechselwirkung eintritt, die zu einer Überprüfung und ggf. zu Abstrichen an den Kriterien zur Ausweisung der Konzentrationszonen führt, bleibt offen.

Laut Gatz bleibt noch als der bestmögliche objektive Maßstab zur Beantwortung der Frage, da ohne voluntatives Element, das Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Größe der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. Auch dieser Wert kann nur Indizwirkung entfalten, da sich konkrete prozentuale Anteile nicht festlegen lassen. Es gilt, dass je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Flächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich bei der Planung nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handelt. Nach Abzug der harten Tabukriterien (Stufe 1) von der Gesamtgemeindefläche (53,18 km² - 5318 ha) ergeben sich Flächen von ca. 42 km² (4200 ha) als maximales Potential. Nach Abzug der Restriktionen aus Arbeitsschritt 2a resultiert eine Fläche von ca. 12 km² (1200 ha). Der weitere Abzug der Restriktionen nach Arbeitsschritt 2b führt zu einer weiteren Flächenverminderung auf 1,29 km² (129 ha). Damit stehen Potentialflächen von 2,4 % der Gemeindefläche zur Verfügung.

Eine reine Flächenbilanzierung kann jedoch nicht das alleinige Kriterium zur Abschätzung sein. Die Landesregierung gibt in ihrem derzeitigen Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) (Stand Juni 2013) unter Ziel 10.2-2 an, „bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie“ zu decken. Bis 2025 sollen dann 30% der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Hierzu sollen von den Trägern der Regionalplanung ausreichende Flächen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Im Planungsgebiet der Münsterlandkreise (Regierungsbezirk Münster) sollen dafür 6.000 ha vorgesehen werden.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster vorgelegt. Mit Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik, der geplanten Novellierung des LEP NRW und auch auf Wunsch zahlreicher Beteiligter wurde durch den Regionalrat Münster am 04. Juli 2011 beschlossen, das Kapitel "Energie" (Kapitel VI.1) aus der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans auszuklammern. Es findet derzeit ein eigenständiges Erarbeitungsverfahren für den sachlichen Teilabschnitt "Energie" statt. Der Plan befindet sich derzeit in der Offenlage.

Als maßgebliche Punkte für den sachlichen Teilabschnitt wird das Ziel des Landes von 15% Windstrom bis 2020 und die Darstellung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (keine Konzentrationswirkung) in den Regionalplänen zu übernehmen genannt. Maßgeblich sollen diese 6.000 ha für die Münsterlandkreise im Regionalplan übernommen werden.

Dies wären bezogen auf das Regionalplangebiet mit insgesamt ca. 5.943 km² (ca. 594.300 ha) (Bezirksregierung Münster 2013) 1 % der Fläche. Auf das Gemeindegebiet Havixbeck mit einer Gesamtfläche von ca. 53,18 km² (ca. 5.318 ha) übertragen, würde dies einer Fläche von ca. 0,53 km² (53 ha) Potentialfläche entsprechen.

In der für NRW angefertigten Windenergiepotentialstudie des LANUV NRW „Fachbericht 40 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ (2012), wurde das installierbare Potential für Havixbeck auf 18 MW bei 56 ha Potentialfläche geschätzt (vgl. NRW-Leitszenario LANUV NRW 2012, S. 122).

Die gesamten für Havixbeck ermittelten Potentiale aus der hier vorliegenden Untersuchung liegen mit 129 ha zunächst deutlich über diesem Wert. Zu beachten ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Studie noch keine abschließenden Ergebnisse zum Artenschutz vorlagen, die i.d.R. zum Wegfall größerer Potentiale führen können. Weitere Restriktionen die zum Wegfall von Potentialen führen, können u.a. die Lage und Größe von Flächen sowie der Landschaftsschutz sein (vgl. Karte 2).

Im Jahr 2012 wurde durch die Fachhochschule Münster (Fachbereich Energie, Gebäude, Umwelt – Steinfurt) ein „Kommunalsteckbrief“ als „Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung“ vorgelegt. Demnach lag der gesamte Stromverbrauch im Jahr 2010 bei rund 33 Mio. kWh.

Unter der Annahme, dass eine 2,5 MW-Windenergieanlage einen durchschnittlichen Jahresertrag von rund 5 Mio. kWh/a erreichen sollte, wären 7 Anlagen dieser Größenordnung bereits in der Lage den Jahresstromverbrauch (2010) zu decken. Unter Berücksichtigung der in Kap. 1 definierten Anlagenparameter, ergeben sich überschlägig für die Aufstellung einer WEA dieser Größenordnung im Regelfall ca. 5 ha Raumbedarf. Dementsprechend würden für 7 Anlagen im Idealfall minimal 35 ha anzusetzen sein.

Zusammenfassend gesehen, kann die Gemeinde Havixbeck, wie vorangehend beschrieben den Zielen der übergeordneten Planungsebenen, was die Stromerzeugung (15 % Eigenbedarf) betrifft, gerecht werden. Zusätzlich soll sich die Gemeinde aber auch an den Flächenvorgaben der Münsterlandkreise orientieren. Hier wäre ein Minimalwert von 53 ha Potentialfläche für den Planungsraum konform. Die ermittelten Potentialflächen liegen deutlich über diesem Wert. Ein realistisch zu entwickelndes Potential wird voraussichtlich, nach dem Wegfall weiterer Flächen durch Detailprüfungen, in Größenordnungen in einem Bereich der auch vom LANUV ermittelten Potentiale liegen können (ca. 56 ha).

Bei einer Umsetzung der genannten Potentiale würde die Gemeinde Havixbeck hinsichtlich der Stromproduktion einen größeren Anteil zur Eigenversorgung liefern als notwendig. Sie wäre somit in der Lage einen Stromüberschuss zu produzieren und wirkt damit regional gesehen ausgleichend für Kommunen, die weniger Potentiale besitzen.

6. Auswahl Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan Energie (Entwurf Stand 30.06.2014, derzeit in Offenlage).

BREDEMANN, C. UND M. STELLBERG (2004): Gemeinde Havixbeck. Erläuterungsbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Darstellung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen. Erweiterung der Sonderbaufläche Stift Tilbeck. ökoplan, Essen.

BREDEMANN, C. UND M. STELLBERG (2004): Gemeinde Havixbeck. Anhang zum Erläuterungsbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Darstellung im Flächennutzungsplan – Kurzfassung. ökoplan, Essen.

BUNDESAUFSICHTAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF) (2014): Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche.

DR. GRONEMEYER (2013): OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE Analyse und Konsequenzen für die Windkonzentrationszonenplanung. Brandi Rechtsanwälte.

ENVECO (2013): Windenergie in der Gemeinde Havixbeck Bericht für das FNP-Verfahren. Letzter Verfahrensstand vor März 2013.

GATZ, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.

KREIS COESFELD (2007): Landschaftsplan Baumberge Süd. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2012): Energieatlas Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2012): Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. LANUV Fachbericht 40.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx> (abgerufen am: 22.04.2014).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2012): Fachbericht 40 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. Aktualisierte Fassung Januar 2013.

LANDESREGIERUNG NRW (2013): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. (Stand 25.6.2013).

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) UND MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR

(MWEBWV) NRW (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011
MITTLERES TRANSPORTHUBSCHRAUBERREGIMENT 15 (2012): Schriftliche Stellungnahme (Email), in Vertretung Herr Major Bölk vom 04.12.2012. Kontakt: flgabt151s3stoffz@bundeswehr.org; Theodor-Blank-Kaserne, Schüttorfer Damm, 48432 Rheine.

NABU KREIS COESFELD (2013): Stellungnahme des NABU Kreis Coesfeld zu den potentiellen Windfeldern in der Gemeinden Havixbeck. Vom 17. Juni 2013.

NATURFÖRDERSTATION IM KREIS COESFELD (O.J.): Naturschutzgebiet Baumberge, Entdecken Sie die Buchenwälder auf dem Höhenzug der Baumberge. Online unter: http://www.naturschutzzentrum-coesfeld.de/faltblatt_baumberge.pdf (abgerufen am: 28.11.2012).

NATURPARK HOHES VENN – EIFEL (2012): Hohe Akzeptanz der Windkraft in der Eifel. Online unter: http://www.naturpark-hohesvenn-eifel.de/go/eifel-aktuelles_detail/german/~/~/~/464.html (abgerufen am: 16.11.2012).

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Werkstatt für Landschafts- und Freiraumplanung. München.

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag, Berlin / Hannover.

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2006): Urteil vom 9. August 2006 Az. 8 A 3726/05.

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2013): Urteil 2 D 46/12.NE. Verkündet am 1. Juli 2013.

PERSCH U. PARTNER (2003): Gemeindeentwicklungsplan Havixbeck 2015.

SEDDIG, A. (2004): Gutachten Windenergieanlagen und Pferde. Fakultät Biologie Universität Bielefeld.

SHELL, DR. C. ET AL. (2012): Naturbewusstsein 2011 Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.). Stand Juli 2012, S. 18ff.

SÖFKER W. UND T. TYCZEWSKI (2013): Aktuelle Fragen zur Bauleitplanung und Windenergie. vhw-Seminar NW133704.

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (HRSG.) (2013): Potential der Windenergie an Land. Autoren und Redaktion: Lütkehaus, I., Salecker, H. und K. Adlunger. Dessau-Roßlau.

Auswahl Gesetze:

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES KLIMASCHUTZES IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Klimaschutzgesetz NRW), Beschlussfassung 23. Jan 2013.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FSTRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist.